

Zugewinngemeinschaft

gesetzlich

Vermögenstrennung

selbständige

Vermögensverwaltung mit
Verfügungsbeschränkung

Zugewinnausgleich

Auflösung der

Tod: gesetzlich

$\frac{1}{4}$ oder Zugew

+ Pflic

**§§ 1363 –
1390 BGB**

Gütertrennung

vertraglich

vollständige Trennung der
Vermögenswerte

selbständige

Vermögensverwaltung
ohne Verfügungs-
beschränkung

kein Ausgleich
der Vermögenswerte

**§ 1414
BGB**

Gütergemeinschaft

vertraglich

vollständige Verschmel-
zung der Vermögensmas-
sen (Gesamtgut)

Sondergut

Vorbehaltsgut

**§§ 1415 –
1518 BGB**

**§ 1417
BGB**

**§ 1418
BGB**

**nur noch geringe
praktische
Bedeutung**

Familiensachen

Güterrecht

Auskunft

es besteht Ansprüche auf Auskunft, auf Belege und auf Wertermittlung ab Zustellung des Scheidungsantrags (§ 1379 I BGB) – gemäß § 1379 II BGB bereits ab der Trennung der Ehegatten – Schutz des Ausgleichsberechtigten

**§ 261 –
265
FamFG**

Verfahrensrecht
§§ 261 – 265 FamFG

**§ 1379
BGB**

örtliche Zuständigkeit: abhängig davon, ob eine Ehesache bereits anhängig ist (§ 262 I FamFG) oder nicht § 262 II FamFG, §§ 12, 13 ZPO (dann Aufenthaltsort)

funktionelle Zuständigkeit: Richter
Antragsverfahren, Anwaltszwang (§ 114 I FamFG)

Bitte beachten:
Folgesachen müssen
immer min. zwei Wochen
vor dem Termin beantragt
werden.

Familiensachen

Güterrecht

Zugewinn

Endvermögen

+

-

Anfangsvermögen

Bewertungsstichtag = bei Eintritt des Güterstandes (§ 1376 I BGB)

Zugewinn-ausgleich

Endvermögen

-

+

⇒ Bewertungsstichtag = bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1384, 1376 II BGB)

Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten zu Beginn des Güterstands (Beginn der Ehe) gehört (§ 1374 I BGB)

Erbschaft oder Schenkung (§ 1374 II BGB) - Sinn: der andere Ehegatte soll an diesen unentgeltlichen Zuwendungen nicht teilhaben, weil sie nicht erarbeitet sind

Verbindlichkeiten / Schulden

Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten am Ende der Ehe gehört (§ 1375 I S. a BGB)

alle Verbindlichkeiten / Schulden (§ 1375 I S. 2 BGB)

verschwendete Beträge o. ä. (§ 1375 II BGB) – Sinn: der andere Ehegatte soll keinen Nachteil haben, deren Wert wird fiktiv als Zugewinn angesetzt und unterliegt der Ausgleichspflicht

Familiensachen

Güterrecht

Vermögenstrennung

das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird nicht gemeinschaftliches Vermögen – dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt (§ 1363 I BGB)

§ 1363
I BGB

Vermögensverwaltung

jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig und kann grundsätzlich auch frei darüber verfügen (§ 1364 BGB)

§ 1364
BGB

er handelt i. d. R. im eigenen Namen

Ausnahme: Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs bzw. Vorliegen einer Bevollmächtigung durch den anderen Ehegatten

§ 1365
BGB

ein Ehegatte darf nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten über das gesamte Vermögen verfügen (§ 1365 BGB) – Schutz der wirtschaftlichen Grundlage der Familie

Zugewinnausgleich

bei Beendigung der Ehe durch Tod oder Auflösung zu Lebenszeit (z. B. Scheidung) ist der während der Ehe erzielte Vermögensgewinn auszugleichen (§ 1363 II S. 2 BGB)

§ 1363
II S. 2
BGB

Auflösung der Ehe durch Tod

überlebende Ehegatte kann bei der gesetzlichen Erbfolge wählen:
gesetzlicher Erbteil + pauschal $\frac{1}{4}$ (§§ 1931 III, 1371 I BGB) = erbrechtlicher Ausgleich
konkret berechneter Zugewinn + Pflichtteil (Erbausschlagung, § 1371 II, III BGB)

§§ 1931
III, 1371
BGB

Aufhebung des Güterstandes zu Lebzeiten der Ehegatten (z. B. Scheidung, Ehevertrag)
„rechnerischer“ Zugewinnausgleich (§ 1372 BGB)

§ 1372
BGB

der Ehegatte, der während der Ehe einen höheren Zugewinn als der andere erwirtschaftet hat, ist zum Ausgleich verpflichtet = Hälfte des Überschusses an anderen Ehegatten wertmäßig herausgeben (§ 1378 I BGB)

§ 1378
I BGB

Vertragliches Güterrecht

Ehevertrag

- notarielle Beurkundung (§ 1410 BGB)

Inhalt: vertragliche Festlegung durch Ehegatten /Verlobte (§§ 1408 ff. BGB)

- Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse aller Art – Gütertrennung bzw. –gemeinschaft
- jegliche Vereinbarungen über den VA
- Unterhaltsvereinbarungen sind nicht Gegenstand des Ehevertrages

Gericht hat Inhalts- und Ausübungskontrolle – kein Ehegatte darf einseitig benachteiligt, kein Dritter geschädigt werden

§ 1410
BGB

§§ 1408
ff. BGB

Vertragliches Güterrecht

Gütertrennung

- vollständige Trennung der Vermögensmasse
- jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig und ohne Verfügungsbeschränkungen
- am Ende der Ehe findet kein Ausgleich von erwirtschaftetem Zugewinn statt

Ende: Tod eines Ehegatten, Scheidung, Aufhebung der Ehe, Abschluss eines entsprechenden Ehevertrages

sonstige Familiensachen (§ 266 I FamFG)/LPS

umfasst sämtliche Verfahren, die nicht den anderen Familienstreitsachen zugeordnet werden kann – z. B.: Ansprüche

- zwischen Verlobten mit der Beendigung des Verlöbnisses
- aus der Ehe / LPS
- aus dem Eltern-Kind-Verhältnis
- aus dem Umgangsrecht

*...noch
wach??*



Familiensachen

Güterrecht

Verfahrensablauf für die Familienstreitsachen

Rechtsanwalts
-zwang für
beide Seiten
(§ 87 ZPO)

Früher erster Termin

(Antragsteller formlos laden, sofern er keine Auflagen hat, Antragsgegner förmlich laden, Antragsschrift zustellen)

Hinweis

Zwangsgeldbeschlüsse zur Erzwingung einer Handlung sind möglich (der Beteiligte führt die Vollstreckung zugunsten der Landeskasse selbst)

Möglichkeit von gerichtlichen Vergleichsverhandlungen durch die Abgabe an die Mediationsabteilung

schriftliches Vorverfahren

(Antragsteller formlos, sofern keine Auflagen, Antragsgegner förmlich, Antragsschrift zustellen)

Anzeige Rechtsanwalt und Begründung geht ein



Schriftwechsel



Haupttermin



Entscheidung

Anzeige Rechtsanwalt und Begründung gehen nicht ein



Versäumnisbeschluss

(im schriftlichen Verfahren an beide Seiten zustellen)



Möglichkeit des Einspruchs

bei Auskunftsstufe ggf. nur Versäumnisteilbeschluss



nach 6 Monaten ggf. weglegen

Hierzu:

Familiensachen

Übung
C4...